

Gesamte Rechtsvorschrift für Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, Fassung vom 01.09.2017

Langtitel

Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 zur Durchführung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 über die Jagd- und Schonzeit, die Altersklassen, den Abschussplan, die Mindestenergiewerte, die Kennzeichnung von Sperrflächen und das Musterstatut der Jagdgenossenschaft (Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004)

LGBL Nr. 43/2004

Änderung

LGBL Nr. 37/2006, 26/2007, 63/2007, 12/2008, 17/2013, 18/2014, 119/2015, 63/2016

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

Art / Paragraf	Gegenstand / Bezeichnung
§ 1	Jagd- und Schonzeit
§ 2	Altersklassen
§ 3	Abschussplan
§ 4	Mindestenergiewerte
§ 5	Kennzeichnung von Wildruheflächen
§ 6	Musterstatut der Jagdgenossenschaft
§ 7	Strafbestimmung
§ 8	Geschlechtsspezifische Bezeichnung
§ 9	In-Kraft-Treten
Anlage 1	Abschussplan
Anlage 2	Abschusslisten
Anlage 3	Abschussmeldung
Anlage 4	Tafel Gesperrte Wildruhefläche
Anlage 5	Musterstatut der Jagdgenossenschaft

Aufgrund der §§ 13, 36, 37, 40 und 45 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBL Nr. 41, wird verordnet:

Text

§ 1

Jagd- und Schonzeit

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, dürfen die nachstehend angeführten Wildarten nur während der angegebenen Zeiten (Jagdzeiten) bejagt werden:

1. Rotwild:

- a) Hirsche der Klasse I vom 1. August bis 15. November;
- b) Hirsche der Klasse II und III (ausgenommen Schmalspießer) vom 1. August bis 31. Dezember;
- c) Schmalspießer und Schmaltiere (einjährig) vom 15. Mai bis 31. Dezember;
- d) Tiere und Kälber vom 1. Juni bis 31. Dezember;

2. Rehwild:
 - a) Rehböcke der Klassen I und II vom 1. Juni bis 31. Oktober;
 - b) Schmalgeißen und Rehböcke III (einjährig) vom 15. Mai bis 31. Dezember;
 - c) alles übrige Rehwild vom 1. Juni bis 31. Dezember;
3. Muffelwild:
 - a) Schafe und Lämmer vom 15. Mai bis 31. Dezember;
 - b) Widder vom 1. August bis 31. Dezember.
4. Steinwild vom 1. August bis 15. Dezember;
5. Gamswild vom 1. August bis 15. Dezember, im Bezirk Lienz bis 31. Dezember;
6. Dachs vom 15. Juli bis 15. Februar;
7. Feld- und Alpenhase vom 1. Oktober bis 15. Jänner;
8. Murmeltier vom 15. August bis 30. September;
11. Haselhahn vom 15. September bis 15. Oktober;
12. Schneehuhn vom 15. November bis 31. Dezember;
13. Fasan, Ringeltaube und Stockente vom 1. Oktober bis 15. Jänner.

(2) Während des ganzen Jahres dürfen in weidgerechter Weise bejagt werden: Fuchs, Iltis, Steinmarder, Marderhund, Waschbär und Schwarzwild.

(3) Folgende Wildarten sind ganzjährig zu schonen: Baummarder, Braunbär, Luchs, Wildkatze, Wolf, Rebhuhn, Steinhuhn, Waldschnepfe, Uhu, Rauhfusskauz, Steinkauz, Waldkauz, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Steinadler, Baumfalke, Turmfalke, Rackelwild, Eichelhäher, Elster, Kolkrabe, Rabenkrähe, Blässhuhn, Gänsesäger, Graureiher, Kormoran.

§ 2

Altersklassen

Das Schalenwild wird in drei Altersklassen eingeteilt:

1. Zur Altersklasse III (Jugendklasse) gehören neben Kälbern, Kitzen und Lämmern
 - a) beim Rotwild: ein- bis vierjährige Hirsche und ein- und zweijährige Tiere;
 - b) beim Rehwild: einjährige Rehböcke und Rehgeißen;
 - c) beim Gamswild: ein- bis dreijährige Gamsböcke und Gamsgeißen;
 - d) beim Steinwild: ein- bis vierjährige Steinböcke und Steingeißen;
 - e) beim Muffelwild: ein- und zweijährige Widder und Schafe.
2. Zur Altersklasse II (Mittelklasse) gehören:
 - a) beim Rotwild: fünf- bis neunjährige Hirsche sowie alle Tiere, die nicht zur Klasse III gehören;
 - b) beim Rehwild: zwei- bis vierjährige Rehböcke sowie alle Rehgeißen, die nicht zur Klasse III gehören;
 - c) beim Gamswild: vier- bis siebenjährige Gamsböcke und vierbis neunjährige Gamsgeißen;
 - d) beim Steinwild: fünf- bis neunjährige Steinböcke und fünfbis elfjährige Steingeißen;
 - e) beim Muffelwild: drei- bis fünfjährige Widder und drei- bis sechsjährige Schafe.
3. Zur Altersklasse I (Ernteklasse) gehören:
 - a) beim Rotwild: zehnjährige und ältere Hirsche;
 - b) beim Rehwild: fünfjährige und ältere Rehböcke;
 - c) beim Gamswild: achtjährige und ältere Gamsböcke und zehnjährige und ältere Gamsgeißen;
 - d) beim Steinwild: zehnjährige und ältere Steinböcke und zwölfjährige und ältere Steingeißen;
 - e) beim Muffelwild: sechsjährige und ältere Widder und siebenjährige und ältere Schafe.

Beachte für folgende Bestimmung

Das Zitat im § 3 Abs. 1 wurde im Zuge der Dokumentation richtiggestellt; dies war erforderlich, da die Sechste Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 unter der Nr. 121/2015 (und nicht unter der Nr. 107/2015) kundgemacht wurde.

§ 3

Abschussplan

(1) Der Abschussplan ist für Schalenwild und Murmeltiere (Anlage 1) – mit Ausnahme von Schwarzwild – durch den Jagdausübungsberechtigten zu erstellen. Die Erstellung des Abschussplanes hat nach der auf dem Formblatt (Anlage 1) angegebenen Anleitung zu erfolgen. Das Zählblatt entsprechend der Anlage 1 der Sechsten Durchführungsverordnung, LGBl. Nr. 121/2015, ist nach dem Ergebnis der vom Jagdausübungsberechtigten durchzuführenden Zählung, die auch von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet werden kann, auszufüllen und dem zuständigen Hegemeister unverzüglich vorzulegen; das Ergebnis ist in die dafür vorgesehene Spalte des Abschussplanes einzutragen. Ist der Jagdausübungsberechtigte (sein Bevollmächtigter) eingabeberechtigt in der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT), ist der Abschussplan elektronisch über die JAFAT an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Sonstige Jagdausübungsberechtigte (deren Bevollmächtigte) haben den Abschussplan der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Der von der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 37b des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, genehmigte oder festgesetzte Abschussplan ist nach Maßgabe der Abs. 3 bis 5 zu erfüllen. Der Jagdausübungsberechtigte (sein Bevollmächtigter) hat die Erlegung jedes nicht der Abschussplanung unterliegenden Wildstückes und Fallwild unverzüglich in die Abschussliste- Sammelmeldung (Anlage 2, Abb. 1) einzutragen. Jagdausübungsberechtigte (Bevollmächtigte), die nicht zur Eingabe in die JAFAT berechtigt sind, haben darüber hinaus jedes erlegte Wildstück, das der Abschussplanung unterliegt, sowie die Auffindung von solchem Fallwild in die Abschussliste (Anlage 2, Abb. 2) einzutragen. Die Anleitung auf dem Formblatt zur Führung der Abschusslisten ist zu beachten. Der JAFAT-Eingabeberechtigte hat die Abschussliste- Sammelmeldung der Bezirksverwaltungsbehörde am Ende des Jagdjahres, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Frist für die Vorlage des Abschussplanes für das Schalenwild und die Murmeltiere, vorzulegen. Jagdausübungsberechtigte (Bevollmächtigte), die nicht zur Eingabe in die JAFAT berechtigt sind, haben die Abschussliste-Sammelmeldung und Abschussliste innerhalb der gleichen Frist wie die JAFAT-Eingabeberechtigten der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(3) In der Altersklasse II dürfen unter Bedachtnahme auf die Richtlinien zur Bejagung des Schalenwildes nur schlecht entwickelte Wildstücke erlegt werden. Diese Beschränkung gilt nicht für weibliches Rot-, Reh- und Muffelwild. Die Richtlinien sind im Mitteilungsblatt des Tiroler Jägerverbandes sowie im Internet zu veröffentlichen.

(4) Als schlecht entwickelt im Sinn des Abs. 3 gelten jedenfalls:

- a) beim Rotwild Gabler, Sechser, ungerade Gabelachter, Eissprossenachter, Eisendzehner mit einseitiger Gabel und Hirsche, deren Geweih nicht die nach der Punktebewertung für den betreffenden Lebensraum durch die nach den Satzungen des Tiroler Jägerverbandes bezirkweise eingerichtete Bewertungskommission festgelegte Punktezahl, welche im Mitteilungsblatt des Tiroler Jägerverbandes sowie im Internet zu veröffentlichen ist, überschreitet;
- b) beim Rehwild Rehböcke, bei denen mindestens zwei der drei für die Bewertung des Geweihs maßgeblichen Kriterien (Masse, Höhe, Vereckung) unter dem Durchschnitt des Lebensraumes liegen;
- c) beim Gams- und Steinwild solche Stücke, deren körperliche Verfassung sichtlich unter dem Durchschnitt des betreffenden Lebensraumes liegt oder deren Krucke bzw. Horn nicht die nach der Punktebewertung für den betreffenden Lebensraum durch die nach den Satzungen des Tiroler Jägerverbandes bezirkweise eingerichtete Bewertungskommission festgelegte Punktezahl, welche im Mitteilungsblatt des Tiroler Jägerverbandes sowie im Internet zu veröffentlichen ist, überschreitet;
- d) Schalenwild, das sichtbar eine unter dem Durchschnitt des betreffenden Lebensraumes liegende körperliche Verfassung aufweist.

(5) Der geltende Abschussplan gilt auch dann als erfüllt, wenn

1. beim Rotwild anstelle
 - a) eines Hirsches der Klasse I oder II ein Hirsch der Klasse III,
 - b) eines Hirsches ein Tier oder ein Kalb,
 - c) eines Tieres ein Kalb,
2. beim Rehwild anstelle
 - a) eines Bockes der Klasse I oder II ein Bock der Klasse III,
 - b) eines Bockes eine Geiß oder ein Kitz,
 - c) einer Geiß ein Kitz,

3. beim Steinwild anstelle eines Bockes oder einer Geiß der Klasse I oder II eine Geiß der Klasse III oder ein Kitz,
4. beim Gamswild anstelle
 - a) eines Bockes der Klasse I oder II ein Bock der Klasse III,
 - b) eines Bockes eine Geiß der Klasse III oder ein Kitz,
 - c) einer Geiß der Klasse I oder II eine Geiß der Klasse III oder ein Kitz,

erlegt wird („Herunterschießen“).

(6) Der Jagdausübungsberechtigte hat binnen zehn Tagen die Erlegung jedes der Abschussplanung unterliegenden Wildstückes sowie die Auffindung von solchem Fallwild und Hegeabschüsse unter Verwendung der Abschussmeldung (Anlage 3) unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, die zur Überprüfung dienlichen Beweismittel (Trophäe, Nachweis über den Verkauf des Wildbrets und dergleichen) bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Ist der Jagdausübungsberechtigte (sein Bevollmächtigter) zur Eingabe in die JAFAT berechtigt, ist die Abschuss(Fallwild-)meldung elektronisch über die JAFAT an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für jedes Jagdgebiet sowie für jeden Teil eines Jagdgebietes, der Gegenstand eines Jagdpachtvertrages nach § 18 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 sein kann, eine Abschussliste zu führen.

§ 4

Mindestenergiewerte

Die Mindestenergiewerte für Patronen, die für die Jagd auf Schalenwild Verwendung finden, werden

- a) für die Jagd auf Rot- und Steinwild mit 2300 Joule auf 100 Meter und
- b) für die Jagd auf das übrige Schalenwild mit 980 Joule auf 100 Meter

festgesetzt.

§ 5

Kennzeichnung von Wildruheflächen

(1) Zur Kennzeichnung von Wildruheflächen nach § 45 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 sind die im Abs. 2 beschriebenen Tafeln zu verwenden.

(2) Die Tafeln sind nach dem Muster der Anlage 4 in kreisrunder Form mit einem Durchmesser von mindestens 40 cm herzustellen. Sie sind in grüner Farbe zu halten und haben in der Mitte einen waagrecht verlaufenden weißen Streifen aufzuweisen, dessen Breite etwa ein Drittel des Durchmessers betragen muss. Sie haben ferner in gut lesbarer schwarzer Schrift die Worte „Gesperrte Wildruhefläche. Bitte nicht betreten!“ zu enthalten.

§ 6

Musterstatut der Jagdgenossenschaft

Das in der Anlage 5 enthaltene Musterstatut der Jagdgenossenschaft bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 7

Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 1 Z 13 und Abs. 2 Z 13, 15, 17, 18 und 21 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 zu bestrafen.

§ 8

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Beachte für folgende Bestimmung

§ 9 entspricht dem § 8 vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBI. Nr. 119/2015 am 3. Dezember 2015; mit den Z. 17 und 18 dieser Novelle wurde ein neuer § 8 eingefügt ("Geschlechtsspezifische Bezeichnung") und erhielt der bisherige § 8 die Paragraphenbezeichnung "§ 9".

§ 9**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBI. Nr. 16/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBI. Nr. 14/2004, außer Kraft.

Anlage 1

**Abschussplan
für Schalenwild und Murmeltiere**



Abschussplan

für Schalenwild und Murmeltiere für das Jagdjahr xxxx

(Jagdgebiet)

Jagd(teil)gebietsgröße: xxxx ha - davon Wald xxxx

ha Funktion/Rechtsstellung des Antragstellers: _____

(Titel, Vor- und Zuname)

(Adresse)

Es wird beantragt, den folgenden Abschussplan gemäß § 37b Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 – TJG 2004, LGBl. Nr. 41, i.d.g.F. zu genehmigen. Der Ausfolgung des genehmigten Abschussplanes an den Bezirksjägermeister wird zugestimmt.

Unterschrift des Antragstellers

Anleitung:

1. Der Abschussplan ist gemäß § 37a Abs. 3 TJG 2004 unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1a leg. cit. so zu erstellen, dass für das betreffende Jagdgebiet oder für den betreffenden Teil eines Jagdgebietes ein angemessener Wildbestand erhalten bzw. hergestellt und sowohl eine landeskulturell untragbare Vermehrung des Wildbestandes als auch die Erhaltung des Wildbestandes in seiner Vielfalt und seiner Alters- und Sozialstruktur gefährdende Verminderung des Wildbestandes vermieden wird. Er ist weiters auf Grundlage des Wildbestandes, der Verjüngungsdynamik sowie der Wildgesundheit des betreffenden Jagdgebietes oder für den betreffenden Teil eines Jagdgebietes mit Rücksicht auf Größe und Lage, die natürlichen Äsungsverhältnisse, den natürlichen Altersaufbau, ein ausgewogenes zahlenmäßiges Verhältnis zwischen männlichem und weiblichem Wild sowie die Interessen der Landeskultur so zu erstellen, dass ein angemessener Wildstand erreicht und erhalten, aber nicht überschritten wird. Ferner ist bei der Erstellung des Abschussplanes auf die Erfüllung der Abschusspläne der vorausgegangenen drei Jagdjahre Bedacht zu nehmen.
2. Scheint dem Hegemeister der dem vorliegenden Abschussplan zugrunde gelegte Wildbestand aufgrund der Abschusspläne und deren Erfüllung in den vorangegangenen Jahren zweifelhaft, so hat er im Formular in der Rubrik „Stellungnahme Hegemeister“ mit der Eintragung „0“ dies zum Ausdruck zu bringen.
3. Der Jagdausübungsberechtigte (sein Bevollmächtigter) hat der Bezirksverwaltungsbehörde den Abschussplan für Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – bis zum 15. April eines jeden Jagdjahres als JAFAT-Eingabeberechtigter in elektronischer Form zu übermitteln oder in Formblätter einzutragen und der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Für Murmeltiere sind lediglich der im vorangegangenen Jagdjahr ermittelte und angenommene Bestand und die in Aussicht genommene Anzahl von Abschüssen anzugeben.
4. Die Abschussplanerfüllung ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 der Zweiten Durchführungsverordnung zum TJG 2004 (Herunterschießen) und unter Anrechnung von Hegeabschüssen samt angefallenem Fallwild (§ 39 TJG 2004) zulässig.
5. Als korrigierter Grundbestand ist der gemäß dem 1. Abschnitt der Sechsten Durchführungsverordnung zum TJG 2004 durch Zählung ermittelte Wildbestand ohne Dunkelzifferanteil heranzuziehen. Den weiblichen Zuwachsträgern des Schalenwildes ist von dem durch Zählung nach § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsverordnung zum TJG 2004 ermittelten Zählergebnis der betreffenden Wildart (Bemessungsgrundlage), abhängig von den bei der Zählung vorherrschenden Verhältnissen (Lichtverhältnissen, Schneelage, Temperaturen und dgl.), ein Dunkelziffer-Anteil von bis zu 40 v.H. dieser Bemessungsgrundlage, mindestens aber 10 v.H., durch den Hegemeister beim Bestand nach Übergang aufzuschlagen.

		Steinwild												
		Böcke				Geißen				Summen				
Klasseneinteilung		III	II	I		III	II	I		M	W	N	Ges.	
Alter / Jahre		0	1 - 4	5 - 9	≥ 10	0	1 - 4	5 - 11	≥ 12					
A	Vorjahr	Sommerstand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Strecke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Hegeabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		§ 40 Nachtabschuss	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		§ 52 Klassenlos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Bewertung									0	0	0	0
		Fallwild Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Fallwild Sonstige	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Grundbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Korrigierter Grundbestand ohne DZ													
B	Über- gang	-												
		%	100	22	15	0	100	22	4	0				
		+												
		Bestand nach Übergang mit DZ												
	Zuwachs **	Basis %							50	50				
		Aufteilung %	50				50							
		Anzahl												
	Wechsel- wild	-												
+														
	Planungsgrundlage													
	%	13	12	16	6	12	16	17	8					
	Stück													
C		Beantragter Abschuss												
		Stellungnahme Hegemeister***												
		Bewilligter Abschuss												

Murmeltiere	Grundbestand	Beantragter Abschuss	Bewilligter Abschuss

Bescheid

- Der beantragte Abschuss von Rotwild - Gamswild - Rehwild - Muffelwild - Steinwild - Murmeltieren* wird gemäß § 37b Abs. 1*/Abs. 3* des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, i.d.g.F. antragsgemäß genehmigt. Eine Begründung entfällt gem. § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F.
- Der Abschuss von Rotwild - Gamswild - Rehwild - Muffelwild - Steinwild - Murmeltieren* wird abweichend vom Antrag gemäß § 37b Abs. 4*/Abs. 5* des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, i.d.g.F. nach Anhören des Hegemeisters i.V.m. § 57 AVG von Amts wegen festgesetzt. Die Begründung erfolgt mündlich im Beisein des Antragstellers*/erght schriftlich samt Bescheid*.
- Der Abschuss von Rotwild - Gamswild - Rehwild - Muffelwild - Steinwild - Murmeltieren* wird gemäß § 37b Abs. 4 und 5 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, i.d.g.F. i.V.m. § 57 AVG von Amts wegen festgesetzt, da der Abschussplan nicht vorgelegt wurde. Die Begründung erfolgt mündlich im Beisein des Antragstellers*/erght schriftlich samt Bescheid*.

Rechtsmittelbelehrung

O Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft* / beim Stadtmagistrat Innsbruck* schriftlich (auch telegrafisch, mittels Telefax oder E-Mail) einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € _____ zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, _____, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der _____ zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

O Gegen diesen Bescheid kann bei der Bezirkshauptmannschaft* / beim Stadtmagistrat Innsbruck* binnen **zwei Wochen**, gerechnet vom Tage der Zustellung an, schriftlich (auch telegrafisch mittels Telefax oder E-Mail) Vorstellung erhoben werden. Der Vorstellung kommt gemäß § 57 Abs. 2 AVG **keine** aufschiebende Wirkung zu und hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen.

Ort:

Datum:

Für die Bezirkshauptfrau/den Bezirkshauptmann
Für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

Vor- und Zuname des Sachbearbeiters

Bescheid übernommen am:

----- Unterschrift

Auf die Einbringung eines Rechtsmittels zum oben angeführten Bescheid wird verzichtet*/nicht verzichtet.*

----- Unterschrift

* Nichtzutreffendes streichen

** Mindestprozent der Zuwachsberechnung nach den Richtlinien des Tiroler Jägerverbandes

*** Stellungnahme des Hegemeisters nur bei Abweichung vom beantragten Abschuss - Begründung notwendig vom Planungsbevollmächtigten auszufüllen

Anlage 2

**Abschusslisten
des Eigen- oder Genossenschaftsjagdgebietes**

Steinwild													
Laufende Nummer	Tag des Abschusses	Wildbret-Gewicht	Böcke				Geißen			Alter	Abgangsart	Erleger bzw. Finder	
			III		II	I	III		II				I
			Bockkitze	Böcke 1- bis 4jährig	Böcke 5- bis 9jährig	Böcke 10jährig und älter	Geißkitze	Geißen 1- bis 4jährig	Geißen 5- bis 11jährig				Geißen 12jährig und älter
Genehmigter bzw. festgesetzter Abschuss									Gesamtabgang:				
Getätigter Abschuss													
Fallwild													

Muffelwild													
Laufende Nummer	Tag des Abschusses	Wildbret-Gewicht	Widder				Schafe			Alter	Abgangsart	Erleger bzw. Finder	
			III		II	I	III		II				I
			männl. Lämmer	Widder 1- bis 2jährig	Widder 3- bis 5jährig	Widder 6jährig und älter	weibl. Lämmer	Schafe 1- bis 2jährig	Schafe 3- bis 6jährig				Schafe 7jährig und älter
Genehmigter bzw. festgesetzter Abschuss									Gesamtabgang:				
Getätigter Abschuss													
Fallwild													

Murmeltiere

Laufende Nummer	Tag des Abschusses	Alter	Abgangsart	Erleger bzw. Finder
Genehmigter Abschuss			Getätigter Abschuss	
Fallwild				
Gesamtabgang:				

Anlage 3

**Abschussmeldung
(Fallwildmeldung)**

**Abschussmeldung
(Fallwildmeldung)**

1. Jagdgebiet _____
2. Erlegt am _____ in _____
(Fundort)
3. Erleger _____
Finder _____ (Name, Wohnort)
- 3a) Jagd(gast)kartenummer: _____
4. Pirschführer _____
(Name, Anschrift)
5. Wildart _____ Klasse _____
- _____
- (Geschlecht, Gewicht, Alter, Endenzahl,)
6. Verwertung _____
(Eigenverbrauch, Fremdverbrauch, nicht verwertbar)
7. Bei Fallwild _____
(vermutete Todesursache)
8. Bei Hegeabschuss _____
(Abschussgrund)
- _____ am _____
(Unterschrift)

Anleitung

1. Die Meldung ist unter Verwendung der von der Behörde zur Verfügung gestellten Vorlage durchzuführen und der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Ist der Jagdarausübungsberechtigte (sein Bevollmächtigter) eingabeberechtigt in der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT), hat die Abschuss(Fallwild-)meldung elektronisch über die JAFAT an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.
2. Im Falle eines Abschusses durch den Jagdgast ist der Abschussmeldung eine Kopie des Jagdgastkarteninhabers beizufügen. JAFAT-Eingabeberechtigte haben die Jagdgastkartenummer elektronisch einzutragen.
3. Die Erlegung jedes der Abschussplanung unterliegenden Wildstückes ist binnen zehn Tagen sowie die Auffindung von solchem Fallwild und Hegeabschüsse unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Wildstücke aus Hegeabschüssen sind dem Hegemeister vorzulegen.
4. Bei „Wildart“ (Punkt 5) ist anzugeben:
 - a) Rotwild, Klasse I, II, III, Hirsch, Tier oder Kalb;
 - b) Gamswild, Klasse I, II, III, Bock, Geiß oder Kitz;
 - c) Rehwild, Klasse I, II, III, Bock, Geiß oder Kitz;
 - d) Steinwild, Klasse I, II, III, Bock, Geiß oder Kitz;
 - e) Muffelwild, Klasse I, II, III, Widder, Schaf oder Lamm;
 - f) Auerhahn, Birkhahn, Murmeltier;
 - g) Schwarzwild;
 - h) Gänsesäger, Graureiher, Kormoran.

Anlage 4

**Tafel
Gesperrte
Wildruhefläche
Bitte nicht betreten!**



Anlage 5

Musterstatut der Jagdgenossenschaft

Musterstatut der Jagdgenossenschaft

§ 1

Name, Sitz

Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des § 13 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde

§ 2

Zweck

Die Jagdgenossenschaft hat den Zweck, für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf dem Genossenschaftsjagd(teil)gebiet durch Eigenbewirtschaftung oder Verpachtung des Jagdausübungsrechtes zu sorgen.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle jeweiligen Eigentümer der zum Genossenschaftsjagd(teil)gebiet gehörenden Grundflächen einschließlich der angegliederten Grundflächen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt,

a) nach Maßgabe des Tiroler Jagdgesetzes 2004 und dieses Statuts sein Stimmrecht auszuüben und an der Verwaltung teilzunehmen sowie den anteilmäßigen Reinerlös aus der Verpachtung des Jagdrechtes zu beziehen;

b) sofern die Nutzung des Jagdrechtes aufgrund eines Beschlusses nach § 7 lit. b Z 2 oder 3 durch Verpachtung erfolgt, gegenüber dem Obmann die Einsicht in den Pachtvertrag zu

verlangen und sich davon Abschriften anzufertigen oder auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrücke zu erstellen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) den Anordnungen des Obmannes bei Vollversammlungen und bei Sitzungen des Jagdausschusses zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten;
- b) dieses Statut und die darauf beruhenden Beschlüsse und Verfügungen zu beachten;
- c) die allenfalls mit der Mitgliedschaft verbundenen Lasten (Umlagen) zu tragen.

(4) Jedes taugliche volljährige Mitglied ist verpflichtet, die Wahl zu einem Mitglied des Jagdausschusses anzunehmen und die daraus erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Eine Wiederwahl kann nur der Obmann ablehnen.

(5) Jeder Wechsel des Eigentums der zu einem Genossenschaftsjagd(teil)gebiet gehörigen Grundflächen, einschließlich der angegliederten Grundflächen, ist unverzüglich vom neuen Eigentümer (von den neuen Eigentümern) dem Obmann schriftlich mitzuteilen. Auf die gleiche Weise ist eine Änderung der Wohnadresse des Eigentümers (der Eigentümer) mitzuteilen. Werden diese Mitteilungen unterlassen, so gilt das Mitgliederverzeichnis nach § 11 Abs. 2 auch dann als ordnungsgemäß geführt, wenn die tatsächlichen Änderungen nicht berücksichtigt sind.

§ 4

Organe

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Jagdausschuss,
- c) der Obmann.

§ 5

Einberufung der Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung gehören alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft an.

(2) Die erstmalige Einberufung der Vollversammlung einer neu gebildeten Jagdgenossenschaft obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Eine Vollversammlung ist vom Obmann in der Regel einmal jährlich einzuberufen.

(4) Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Obmann binnen vier Wochen einzuberufen, wenn Mitglieder mit wenigstens einem Drittel der Stimmen, der Jagdausschuss oder die Bezirksverwaltungsbehörde dies verlangen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Vollversammlung jederzeit einberufen.

(6) Die Vollversammlung ist in der Weise einzuberufen, dass sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Hinweis auf die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit nach § 15 Abs. 3 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 eingeladen werden.

(7) Einem Mitglied der Jagdgenossenschaft, das über keine inländische Abgabestelle verfügt, kann durch Beschluss des Jagdausschusses aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist einen Zustellbevollmächtigten mit Hauptwohnsitz im Inland namhaft zu machen. Kommt das Mitglied diesem Auftrag nicht nach, so gilt eine Zustellung durch eine ortsübliche Kundmachung als erfolgt.

§ 6

Durchführung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn auf Grundlage des nach § 11 Abs. 2 geführten Mitgliederverzeichnisses alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, der Obmann (Obmannstellvertreter) anwesend ist und mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Ist zu der für den Beginn der Vollversammlung festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(2) Der Obmann hat am Beginn der Vollversammlung anhand des Mitgliederverzeichnisses (§ 11 Abs. 2) die Namen der anwesenden Mitglieder, die Anzahl der vertretenen Stimmen sowie die Bevollmächtigungen festzustellen. Sodann hat er die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen sowie die Tagesordnung zu verlesen.

(3) Das Stimmrecht ist persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben. Ein Bevollmächtigter darf höchstens zwei Mitglieder vertreten. Eine Mehrheit von Personen (Miteigentümer von Grundflächen) ohne eigene Rechtspersönlichkeit hat ihr Stimmrecht (einheitlich) durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben. Eine Mehrheit von Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder eine juristische Person hat ihr Stimmrecht durch ihre nach den

jeweiligen gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Vorschriften zur Außenvertretung berufenen Organen auszuüben.

(4) Die Feststellung der anwesenden Mitglieder, der vertretenen Stimmen, der Bevollmächtigungen, der ordnungsgemäß erfolgten allfälligen Abstimmungen und Wahlen ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Obmann und zwei weiteren Mitgliedern des Jagdausschusses zu unterfertigen.

(5) Die Vollversammlung kann nur unter dem Vorsitz des Obmannes, seines Stellvertreters oder eines Vertreters der Bezirksverwaltungsbehörde gültige Beschlüsse fassen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden.

(6) Das Stimmrecht wird nach dem Flächenausmaß der den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft gehörigen Grundflächen berechnet, wobei sich das Ausmaß des jeweiligen Stimmrechtes gemäß § 15 Abs. 1 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 aus dem Verzeichnis nach § 11 Abs. 2 ergibt. Jedes Mitglied ist nach den Stimmanteilen zu bewerten, die ihm zukommen.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der durch die anwesenden Mitglieder und anwesenden Bevollmächtigten vertretenen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse nach § 7 lit. b bedarf es jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der durch die anwesenden Mitglieder und anwesenden Bevollmächtigten vertretenen Stimmen.

§ 7

Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Obmannes (Obmannstellvertreters) und der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Jagdausschusses sowie deren Abberufung (§ 8 Abs. 4);
- b) die Beschlussfassung über die Nutzung des Jagdausübungsrechtes durch
 1. Eigenbewirtschaftung (§ 11 Abs. 4 des Tiroler Jagdgesetzes 2004),
 2. Verpachtung im Wege der freihändigen Vergabe sowie die Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung und die Verlängerung eines Jagdpachtvertrages,
 3. Versteigerung, einschließlich der Beschlussfassung über die Festsetzung der Versteigerungsbedingungen;

- c) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entscheidung über Einsprüche nach § 12 Abs. 5;
- d) die Vorschreibung von Umlagen zur Deckung eines allfälligen Abganges;
- e) die Beschlussfassung über das Statut sowie dessen Änderungen;
- f) die Beschlussfassung über eine Entschädigung oder den Ersatz von Barauslagen von Mitgliedern des Jagdausschusses.

§ 8

Wahl des Jagdausschusses, Aufgaben

(1) Der Jagdausschuss besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Obmann und der Obmannstellvertreter werden von der Vollversammlung aus den volljährigen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft in getrennten Wahlgängen, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Als gewählt gilt jeweils wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Hinsichtlich der Wahl der drei weiteren Mitglieder gilt Abs. 2 erster Satz mit der Maßgabe, dass die Wahl in einem Wahlgang zu erfolgen hat. Als gewählt gelten der Reihe nach jene Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Für jedes der drei weiteren Mitglieder ist auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu wählen.

(4) Der Obmann, der Obmannstellvertreter oder ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Jagdausschusses ist von der Vollversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen, wenn er oder es als Mitglied der Jagdgenossenschaft ausscheidet oder wenn ein Umstand nachträglich bekannt wird, der die Wählbarkeit ausgeschlossen hätte.

(5) Dem Jagdausschuss obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung oder dem Obmann vorbehalten sind.

§ 9

Durchführung der Sitzungen des Jagdausschusses

(1) Der Jagdausschuss ist vom Obmann nach Bedarf einzuberufen. Die Mitglieder des Jagdausschusses sind zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vor dem Beginn der Sitzung schriftlich einzuladen.

(2) Der Jagdausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Obmann oder der Obmannstellvertreter sowie wenigstens zwei weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind.

(3) Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die nach Köpfen zu berechnen ist, erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Ein Mitglied des Jagdausschusses hat sich der Stimmabgabe zu enthalten und den Beratungsraum zu verlassen:

- a) in Angelegenheiten, in denen es selbst, der andere Ehepartner bzw. der eingetragene Partner oder eine Person, mit der es in Lebensgemeinschaft lebt, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt ist;
- b) in Angelegenheiten seiner Wahl- oder Pflegeeltern, seiner Wahl- oder Pflegekinder, seiner Mündel oder Pflegebefohlenen;
- c) in Angelegenheiten, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder ist;
- d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Mitgliedes in Zweifel zu setzen. Ob solche Gründe vorliegen, entscheidet der Jagdausschuss in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.

(5) Der Obmann hat die Sitzungen des Jagdausschusses zu leiten. Er hat am Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen sowie die Tagesordnung zu verlesen.

(6) Über jede Sitzung des Jagdausschusses ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese hat zu enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden,
- c) die Tagesordnung und

d) die wesentlichen Ergebnisse der Beratung und die gefassten Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Obmann und von einem Mitglied des Jagdausschusses zu unterfertigen.

§ 10

Obmann

(1) Der Obmann ist zur Leitung der Jagdgenossenschaft nach Maßgabe des Tiroler Jagdgesetzes 2004 und dieses Statuts berufen. Er vertritt die Jagdgenossenschaft nach außen, in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Vollversammlung oder durch den Jagdausschuss unterliegen, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse dieser Organe.

(2) Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Jagdgenossenschaft begründet werden, insbesondere Pachtverträge, bedürfen der Unterfertigung durch den Obmann und durch ein weiteres Mitglied des Jagdausschusses.

(3) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten.

(4) Der Obmann hat die Beschlüsse der Vollversammlung und des Jagdausschusses durchzuführen.

(5) Ist der Jagdausschuss trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlussfähig, so ist der Obmann berechtigt, in den in der Tagesordnung angeführten Angelegenheiten die unbedingt notwendigen Maßnahmen selbst zu treffen.

§ 11

Verzeichnisse

(1) Der Obmann hat ein Verzeichnis der zum Genossenschaftsjagd(teil)gebiet gehörenden Grundflächen (einschließlich der angegliederten Grundflächen) zu führen. In diesem Verzeichnis sind jedenfalls das Gesamtausmaß des Genossenschaftsjagd(teil)gebietes und das Ausmaß der Grundflächen anzugeben, die den Benützungsarten (Kulturgattungen) Wald, landwirtschaftliche Nutzung und unproduktive Flächen zuzuordnen sind. Weiters sind die Grundflächen, die jagdwirtschaftlich nutzbar sind und die Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, anzugeben.

(2) Der Obmann hat ein Verzeichnis der Mitglieder der Jagdgenossenschaft, der in ihrem Eigentum stehenden Grundflächen und der sich daraus ergebenden Stimmrechte zu führen. Dieses Verzeichnis hat ferner zu enthalten: Name, Adresse und Kontonummer sämtlicher

Mitglieder; Nummer der Grundstücke und das Ausmaß der jedem Mitglied gehörenden Grundflächen; Angabe der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, bzw. der Gletscherflächen; Gesamtausmaß der für die Stimmrechte zählenden Grundflächen; Ausmaß des Stimmrechtes eines jeden Mitgliedes.

(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde ist auf ihr Verlangen eine Abschrift eines Verzeichnisses nach den Abs. 1 und 2 zu übersenden.

(4) Der Obmann einer neu gebildeten Jagdgenossenschaft hat die Verzeichnisse nach den Abs. 1 und 2 während einer Frist von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aufzulegen. Die Mitglieder sind davon nachweislich zu verständigen.

(5) Der Obmann hat die Verzeichnisse ständig auf dem Laufenden zu halten.

(6) Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse hat der Obmann, soweit er sie als begründet erachtet, selbst zu berücksichtigen, andernfalls der Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 12

Haushaltsführung

(1) Dem Obmann obliegt die Haushaltsführung. Die Haushaltsführung umfasst:

- a) die jährliche Erstellung des Haushaltsplanes (Voranschlages) über alle Einnahmen und Ausgaben,
- b) die Führung der Kassengeschäfte und
- c) die Rechnungslegung.

Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan obliegt dem Jagdausschuss. Der Haushaltsplan ist für jedes Rechnungsjahr zu erstellen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Jagdjahr zusammen.

(2) Der Haushaltsplan ist vier Wochen vor dem Beginn des Rechnungsjahres während einer Frist von zwei Wochen im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aufzulegen oder allen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft zuzustellen. Die Auflegung ist ortsüblich kundzumachen. Innerhalb der Auflegungsfrist kann jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft Änderungen beantragen. Über solche Anträge entscheidet der Jagdausschuss.

(3) Dem Obmann obliegt die Führung der Kassengeschäfte (des Kassabuches) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Hinsicht mit ihrem vollen Betrag (Bruttoverrechnung) zu buchen. Die Buchungen dürfen nur aufgrund von Belegen durchgeführt werden. Die Belege sind entsprechend den Buchungen lückenlos zu nummerieren und zu sammeln.

(4) Der Jagdausschuss hat am Ende eines jeden Jagdjahres die Abrechnung zu erstellen. Der Obmann hat sodann bis zum 31. Mai die Jahresrechnung nach der Gliederung des Jahresvoranschlags zu erstellen.

(5) Die Jahresrechnung, der Plan über die Verteilung des Reinerlöses und ein Verzeichnis der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anteile am Reinerlös sind während einer Frist von zwei Wochen im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Jagdgenossenschaft aufzulegen. Die Auflegung ist ortsüblich mit dem Hinweis kundzumachen, dass die Mitglieder der Jagdgenossenschaft innerhalb der Auflegungsfrist gegen die Abrechnung, die Festsetzung der Anteile am Reinerlös und allfälliger Umlagen beim Obmann schriftlich Einspruch erheben können. Über Einsprüche hat die Vollversammlung anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zu entscheiden.

(6) Der Reinerlös ist auf die Mitglieder der Jagdgenossenschaft im Verhältnis des Ausmaßes ihrer Grundflächen aufzuteilen. Dabei haben Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, sowie Gletscherflächen außer Betracht zu bleiben.

(7) Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anteile am Reinerlös sind nach der Entscheidung über allfällige Einsprüche nach § 26 Abs. 4 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 bzw. nach dem Eintritt der Rechtskraft allenfalls erforderlicher Entscheidungen nach § 14 Abs. 3 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 vom Obmann anzuweisen.

§ 13

Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die zwischen der Jagdgenossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 14

Behördliche Aufsicht

(1) Die Jagdgenossenschaft untersteht der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag eines Mitgliedes der Jagdgenossenschaft oder von Amts wegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Jagdgenossenschaft, die gegen jagdrechtliche Vorschriften oder das Statut verstoßen, aufzuheben und Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens für ungültig zu erklären, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war. Der Antrag muss bei der Behörde binnen zwei Wochen nach dem Tag der Beschlussfassung, der Erlassung einer Verfügung oder der Durchführung einer Wahl eingebracht werden. Eine Aufhebung oder Ungültigerklärung von Amts wegen ist nach Ablauf von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.

(3) Unterlässt ein Organ der Jagdgenossenschaft die Erfüllung einer ihm nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004, einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder nach diesem Statut obliegenden Aufgabe, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene Frist festzusetzen, innerhalb der das Organ die erforderliche Maßnahme zu treffen hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderliche Maßnahme auf Kosten der Jagdgenossenschaft zu treffen, wenn dies im Interesse der Jagdgenossenschaft oder eines Dritten unbedingt erforderlich ist.